

# Halle'sches Tageblatt.



Inserionspreis für die hängende Seite oder deren Raum 12 Pfg.

Reclamen vor dem Tagesblätter, die dreigeschaltete Zeile oder deren Raum 30 Pfg.

Amliches Verordnungsblatt für die Stadt Halle.

Zum Verlage von Reinhold Nietzmann.

Verleger nach Berlin und Leipzig. Aufschlag Nr. 389.

Samstag, den 15. November 1890.

91. Jahrgang.

Nr. 268

## Die Thronrede und die Presse.

\*\* Halle, den 14. November.

Die Thronrede ist von Organen aller Richtungen, mit ganz vereinigter Ausnahme, mit Wohlwollen aufgenommen worden; nachsehend geben wir einer Anzahl Bestimmungen Raum:

**"National-Zeitung"**  
Die Rede, mit welcher der Kaiser den Landtag eröffnet hat, umschließt das im Allgemeinen schon vorher bekannt gewordene Programm der Session, enthält aber eine Anzahl davorliegender Einzelheiten, welche hervorzuheben sind. In erster Reihe gehört dazu der in dem eintleitenden Satze enthaltene Ausdruck der zureichenden Erwartung des Kaisers, daß der ernüchterte Abschluß der angehängten Vorlagen, "bedeutungsvoller Reformen" gesichert werden wird. Jedermann weiß, daß solche in Preußen nur durchgeführt werden können, wenn die Krone mit Entschiedenheit dafür eintritt; unter dieser Voraussetzung aber ist kein Hindernis, welches sich einer vollstündlich fortschreitenden Gesetzgebung etwa entgegenstellen überwindlich.  
Hienächst spricht sich die "Germania" aus, welche die Vorlagen abwarten will. Das Zentrumsorgan äußert demnach:

Bei dem Entwürf über die hienächsliche Volksschule macht die Thronrede nicht klar, in welchem Umfange auch die inneren Verhältnisse der Schule und damit die folgenreichsten Prinzipienfragen berührt werden. Doch es nicht ganz unüberlegbar, ergibt schon, was jetzt gesagt wird, und trotz der Betonung, daß der Volksschule, "aus dem Vorden der Gemeinverfassungen eine sichere Grundlage gegeben werden solle", wird auch in dieser Beziehung wohl wieder im Sinne der Verfaßlung ein großer Schritt gethan. Im Uebrigen enthalten die betreffenden Anknüpfungen viel Sympathisches und Nothwendiges auch für uns."

Die "Post" hält die Thronrede für eine Kundgebung der bedeutsamsten Art und sagt:

Auch in Preußen wird aus guten Gründen an der konstitutionellen Fiktion der Alleinverantwortlichkeit des Staatsministeriums für die Regierung festgehalten; letzteres hat die Krone nach allen Richtungen zu beden und die Kritik der Politik der Regierung allein zu tragen. Aber über diese berechtigten Seite der Sache hinaus hat die Fiktion für uns keine Bedeutung. In Preußen regiert der König, und es würde dem ausgesprochen monarchischen Charakter unseres Staatswesens widersprechen, wollte man die Thronrede über konstitutionelle Fiktionen beschreiben. Diese Thronrede erhebt aber die Bedeutung eines in der vorkommen Form der Thronrede kundgegebenen Programms sowohl im Allgemeinen, als im Besonderen für alle diejenigen Glieder unseres Volkes, welche den spezifisch monarchischen Charakter unseres Staatswesens nach ihrer geläufigsten politischen Anschauung besonders betonen. Von unmittelbarer praktischer Bedeutung wird diese Seite der Rede bezüglich der dem Landtage zugehenden Reformgesetze; es ist klar, daß manches schwer empfindbare und andererseits nach Kräften verweigerte Opfer einer Regierungspolitik gebracht werden wird, welche im Sinne des altpreussischen Königtums von dem Throne herab kundgegeben wird.

Die "N. A. Z." schreibt: Weit eher denn von einem Bruche mit dem Alten, darf man von einer fortgesetzten Antinomie an das Alte sprechen.

**"Deutsches Tageblatt"**: Es ist selbstverständlich, daß die Mahnung des Kaisers in der konservativen Partei eifrigerer Theilnahme begegnet und willige Befolgung findet.

**"Frank. Stg."**: Was wir da erfahren, ist zwar nichts Ueberauschendes, beweist aber, daß in Preußen jetzt der entschlossene Wille vorhanden ist, der langen Periode der Stagnation in der Gesetzgebung ein Ende zu machen.  
**"Samb. Nachr."**: Der Inhalt der geistigen Thronrede rechtfertigt die Bedeutung, die man allseitig der bevorstehenden Session des "Reformlandtages" beigemessen hat. — Was die Ausschüsse der Vorlagen im Landtage angeht, so fällt ins Gewicht, daß sich mehr oder weniger alle Parteien, wenn auch jede in anderer Weise, für die Reformen engagirt haben.

**"Preuz. Stg."**: Aber das erkennen wir ohne Weiteres an: Das einfache Konstruiren des augenblicklichen Zustandes ist nicht möglich, eine enbliche organische Fortentwicklung ist unabweisbar. Das Vordere gilt bis zu einem gewissen Grade auch von der Reform der Gemeindeordnung. Noch sind wir zwar nicht im Stande, die Dringlichkeit derselben einzusehen, glauben vielmehr, daß sich mit dem bisherigen Zustand sehr wohl auskommen ließe.

**"Frei. Stg."**: Die Duldsamkeit der Thronrede lautet: Trotz aller Ueberschüsse noch viel mehr Steuern! Diese

fiskalische Spitze tritt um so stärker hervor, je allgemeiner die Anweisungen sind über den Anhalt der Landgemeindeordnung und des Volkshausgesetzes. — Das Beste in der Thronrede ist die Versicherung, daß mit Vertrauen die fernere Erhaltung des Friedens zu erwarten ist.  
**"Post, Stg." und "Berl. Tageblatt"** sprechen sich im Allgemeinen zutunehmend aus.

**"Volkzeitung"**: Wir können selbstverständlich dem Ziele dieser Geselentwörfe nur zustimmen.  
**"Kleiner Stg."**: Auch die freisinnige Partei wird bezeugen, daß sie keineswegs nur eine Partei der nöthigend negativen Opposition ist, sondern daß sie freudig an der sachlichen Arbeit Theil nimmt und die Regierung gern unterstützt, wo sie Unterstützung verdient.

Die Wiener "Presse" hebt den hoffnungserfüllenden Eindruck der preussischen Thronrede hervor. Die Thronrede der Kaiserin als höchstbedeutsamer Geselentwurf sei eine überzeugende Würdigung für die vollkommene Freiheit der Reichsverfassung, mit welcher man in den höchsten Berliner Kreisen den Ereignissen der kommenden Winterzeit entgegensteht.

Die "Neue Freie Presse" bepricht die in der Thronrede angehängten Vorlagen und sagt, dieselben zeigten, daß der Kaiser nicht länger hinausgeschoben wolle, was er als erforderlich erkannt habe.

Das "Fremdenblatt" will mit gutem Rechte darauf hin, daß Kaiser Wilhelm selbst ein bedeutendes Verdienst an der Schaffung der friedlichen Lage zukomme. Keiner der angehängten Geselentwürfe "wurde einer so erheblichen Opposition begegnet, um seine Verwirklichung zu verhindern. Es werde sich zeigen, daß der Standpunkt der Regierung die richtige Mitte einhalte.

## Der Einkommensteuergeselentwurf.

• Berlin, 13. Novbr.

Der Einkommensteuergeselentwurf, der dem Abgeordnetenhaus zugegangen ist, umfaßt 86 Paragraphen, die in 10 Abschnitte gegliedert, die Steuerpflicht, die Steuerhöhe, die Veranlagung, Deraufsicht, Steuerhebung, Heranziehung zu Kommunalabgaben usw. angeben. Als Hauptgesichtspunkte der Reform werden in der Begründung die folgenden angeführt:

- 1) Die Kosten und kalkulatorischen Einkommensteuer ist zu einer einheitlichen Einkommensteuer zu verschmelzen. Insofern einzelne Berücksichtungen nach der Höhe des Einkommens durch zwingende Gründe bedingt werden, sind solche zwar zulässig, aber thunlichst einzuschränken.
- 2) Der Steuer Tarif ist zu verbessern, die Zwischenräume der einzelnen Stufen sind zu verkleinern. Die Grenze der Besteuerung des Einkommens wird unter entsprechender Ermäßigung der Steuerhöhe in den unteren Stufen bis zu einem Jahreseinkommen von 9500 Mark hinaufgeführt.
- 3) Den minder bemittelten Bevölkerungsklassen sind weitgehende Erleichterungen zu gewähren. Die schon bisher zugelassene Berücksichtigung der Kinder ist durch die Verhältnisse für wirksamer gehalten. Dazu tritt der neue Vorzug, bei den geringen Einkommen allgemein einen Abzug nach Maßgabe der Zahl unerwachsener Kinder zuzulassen (§§ 13 und 14).
- 4) Die Veranlagungsmittel sollen durch richtigeren Festlegung der steuerpflichtigen Einkommen durch die Verpflichtung der Steuerpflichtigen zur Selbstangabe (Declaration) des steuerpflichtigen Einkommens vergrößert, die hierbei nöthigen Mithilfen auf berechtigte Interessen und in der Sache liegende Schwierigkeiten jedoch thunlichst gemindert werden (§§ 21 bis 30).
- 5) Das Veranlagungsverfahren selbst und die Rechtsmittel sollen vereinfacht, geeigneterer Veranlagungsorgane geschaffen werden.
- 6) Die Einheitlichkeit und Unparteilichkeit der Besteuerung soll in letzter Instanz durch Schaffung eines überlegenden richterlichen Mittelorgans zu beiden Seiten der Steuergerichtsbehörde sichergestellt werden (§§ 44 bis 51).

Zu der in § 1 vorgehender Ausdehnung der Steuerpflicht auf Aktiengesellschaften u. i. w. wird bemerkt:

Der vorkommende Entwurf schlägt die Ausdehnung der Einkommensteuerpflicht auf die wichtigsten und freiverkündlichen Erwerbsgesellschaften vor (§ 1 Nr. 4) und geht hierbei im Wesentlichen von gleichen Gesichtspunkten aus, wie die Gesetzvorlage vom Jahre 1888. Nur insofern haben die Vorkommenden im Hinblick auf die Einkommensbesteuerung die Vergemeinschaftungen und die eingetragenen Gesellschaften gleichgestellt werden sollen, weil es ein hinsichtliches Verhindern führt, welche eine Unterdeckung in dieser Hinsicht rechtfertigen könnten. Insbesondere bestehen in neuerer Zeit zahlreiche eingetragene Gesellschaften, welche in so erheblichem Umfange, und zwar ohne dieselben auf den Reich der Mitglieder zu beschränken, daß sie den Charakter großer gewerblicher Unternehmen, welche auf Kapitalvereinigung beruhen, angenommen haben.

Nicht gethan werden, von der Einkommensteuer sollen die geringen Gesellschaften, welche ihren Bestand hauptsächl. und hauptsächlich auf den Reich der Mitglieder beschränken. Durch die Veranschlagung der beschiedenen Erwerbsgeschaf

ten wird der finanzielle Zweck einer bezüglichen Ausdehnung der Steuerpflicht in der Hauptsache erreicht. Insofern der Staat die Möglichkeit, die bisher der Einkommensteuer entgangenen Erträge bezüglichen Einkommens Kapitalen zu erzielen, welche in inländischen Aktienunternehmungen u. i. w. angelegt sind.  
Die Steuerfreiheit der Reichsunmittelbaren soll vom 1. April 1894 an wegfallen. In der Begründung heißt es darüber:

Dagegen läßt sich nicht verkennen, daß gewichtige Gründe steuer- und sozialpolitischer Natur für die Aushebung der gebildeten Privilegien sprechen. Der in der Gesetzgebung mehr und mehr zur Verwirklichung gelangende Grundsatz der Allgemeinheit und verhältnismäßigen Gleichheit der Besteuerung läßt keine Ausnahme von der substaten Steuerpflicht zu, welche lediglich in welt zurückbleibenden politischen Vorzügen ihre Begründung finden. In den breiteren Schichten der Bevölkerung, welche die gesetzliche Gleichheit des standesberechtigten Willkür der Steuerbelastung nicht zu bestehen und zu würdigen vermögen, wird derselbe mehr und mehr als eine ungerechte Bevorzugung gegenüber den weniger bemittelten Steuerpflichtigen angesehen. Hiernach wird die Aushebung der Steuerfreiheit derjenigen hundertjährigen Standesberechtigten Willkür der Steuerbelastung nicht zu bestehen und zu würdigen vermögen, wird derselbe mehr und mehr als eine ungerechte Bevorzugung gegenüber den weniger bemittelten Steuerpflichtigen angesehen. Hiernach wird die Aushebung der Steuerfreiheit derjenigen hundertjährigen Standesberechtigten Willkür der Steuerbelastung nicht zu bestehen und zu würdigen vermögen, wird derselbe mehr und mehr als eine ungerechte Bevorzugung gegenüber den weniger bemittelten Steuerpflichtigen angesehen. Hiernach wird die Aushebung der Steuerfreiheit derjenigen hundertjährigen Standesberechtigten Willkür der Steuerbelastung nicht zu bestehen und zu würdigen vermögen, wird derselbe mehr und mehr als eine ungerechte Bevorzugung gegenüber den weniger bemittelten Steuerpflichtigen angesehen.

Der Entwurf stellt die Aufhebung des Privilegs gegen Entschädigung im Prinzip fest und ordnet an, daß die bisher bevorrechteten vom 1. April 1894 ab zur Einkommensteuer heranzuziehen sind. Diese Frist wird zur Regelung der Entschädigungsfrage genügen, welche zweckmäßig einem besonderen Gesetze vorbehalten bleibt, damit nicht durch die mancherlei Schwierigkeiten in sich schließende Regelung dieser Angelegenheit im Einzelnen das Zustandekommen des Einkommensteuergesetzes Aufschub erleidet.

Die folgenden Paragraphen (15—16) enthalten die allgemeinen Grundsätze und besonderen Vorschriften über die objektive Steuerpflicht (Einkommen aus Kapitalvermögen, Grundvermögen, Handel und Gewerbe usw.) sowie über den Steuertarif (17—19). Der Entwurf hält die gleichmäßige prozentuale Gestaltung des Steuerfußes als Regel fest, beläßt es bei der Bestimmung des regelmäßigen Steuerfußes in Höhe von drei Prozent und behält ferner auch die Einziehung von Steuern aus bel. Dagegen läßt er die Degression bereits bei einem Einkommen von 9500 Mark eintreten, berechnet den zu entrichtenden Procentsatz nicht nach dem niedrigsten, sondern nach dem mittleren Betrage einer jeden Steuerstufe und vermindert die Zwischenräume innerhalb der einzelnen Stufen für die Einkommen von mehr als 3000 Mark.  
In Betreff der Veranlagung ist der Grundsatz der Deklarationspflicht angenommen. Der betreffende Abschnitt — "Steuererklärungen" — ordnet Folgendes an:

§ 24. Jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark zur Einkommensteuer veranlagte Steuerpflichtige ist auf die jährlich durch öffentliche Bekanntmachung ergehende Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Letztere ist innerhalb der, auf mindestens 14 Tage zu bestimmenden Frist, nach dem vom Finanzminister vorgezeichneten, kostenlos zu verabsolgender Formulare, bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission schriftlich oder zu Protokoll, unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind. — Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggesellschaften und eingetragene Gesellschaften sind außerdem verpflichtet, ihre Geschäftsbereiche und Jahresabschlüsse sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlungen nach den näheren Bestimmungen des Finanzministers alljährlich dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission einzureichen.

§ 25. Andere Steuerpflichtige sind zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, sobald eine besondere Aufforderung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission an sie ergeht. Sie sind, falls Letzteres nicht geschieht, auf ihr Verlangen zur Abgabe einer Steuererklärung innerhalb der in § 24 bestimmten Frist auszulassen.

§ 26. 1) In der Steuererklärung ist der Gesamtbetrag des Jahreseinkommens, getrennt nach den Einkommensquellen, anzugeben. 2) Das Einkommen von dem außerhalb des Veranlagungsbereiches belegenen Grundbesitze oder Gewerbebetriebe ist besonders anzugeben. 3) Schuldenzinsen, Lasten u. i. w., deren Abzug beanprucht wird, sind anzugeben.

§ 27. Dem Steuerpflichtigen soll auf seinen Antrag, soweit es sich um ein nur durch Schätzung zu ermittelndes Einkommen handelt, gestattet werden, in die Steuererklärung statt der ziffermäßigen Angabe des Einkommens diejenigen Nachweisungen aufzunehmen,



zen die Veranlagungs-Kommission zur Schätzung des-  
sen bedarf.

§ 28. Die Aufforderungen zur Abgabe der Steuer-  
erklärungen müssen den Hinweis auf die angeordneten Rechts-  
nachweise, sowie auf die Strafbestimmungen des § 68  
enthalten.

§ 29. Die Steuererklärungen sind für Personen, welche  
unter hinfälliger Gewalt, Minderjährigkeit oder Vormundschaft  
stehen, von deren Vertretern, für Ehefrauen, sofern sie  
nicht selbstständig veranlagt sind, von deren Ehemännern  
abzugeben. Für Personen, welche abwesend oder sonst  
verhindert sind, die Steuererklärungen selbst abzugeben,  
können solche durch Bevollmächtigte erfolgen. Die Er-  
füllung der Steuererklärungspflicht seitens eines von  
mehreren Vertretern befreit die übrigen Verpflichteten von  
ihrer Verbindlichkeit.

§ 30. Wer die ihm obliegende Steuererklärung nicht  
innerhalb der vorgeschriebenen Frist abgibt, verliert  
die gesetzlichen Rechtsmittel gegen seine Ein-  
schätzung für das betreffende Steuerjahr, insofern nicht  
Umstände dargethan werden, welche die Verjährung ent-  
scheidend machen.

Die Selbstgabe soll aber nicht das alleinige Ver-  
anlagungsmittel sein, sondern durch gründliche Prüfung  
unterstützt und kontrolliert werden. Die Begründung  
beruht hierzu:

Nach den vorliegenden Erkenntnissen ist die Selbstgabe  
des Steuerpflichtigen in vielen Fällen keine hinreichend zu-  
verlässige Quelle für die richtige Ermittelung des wirklichen  
Einkommens, und die Brauchbarkeit dieses Veranlagungs-  
mittels daher nur mit Vorbehalt anerkennen. Abge-  
sehen davon, daß die Deklarationen nicht immer mit dem  
wirklichen Wert der Gegenstände übereinstimmen, sondern  
vielleicht nur die Hälfte der wirklichen Werte angeben,  
liegen in der Sache selbst Schwächen vor, welche auch  
bei redlichem Willen der Beteiligten ununterschiedlich  
Angaben zur Folge haben. Der Inhalt der Deklarationen unter-  
liegt daher überall der mehr oder minder scharfen Kontrolle  
durch amtliche Nachprüfung sowie der Prüfung durch  
besondere, in den einzelnen Staaten verschieden zusammen-  
gesetzte Veranlagungskommissionen. Haben sich die Kontrolle  
selbst in seinen Staatswesen als unzureichend erwiesen, um  
den Gefahr vorzubeugen, daß unrichtige Selbstangaben be-  
stimmenden Einfluß auf die Veranlagung erlangen, so ist eine  
effektive und gründliche Prüfung derselben um so mehr in  
einem Staate wie Preußen notwendig, wo die Verhält-  
nisse mannigfaltiger und mehr leicht veränderbar sind. Von  
diesem Standpunkte aus legt die Staatsregierung besondere  
Nachdruck:

1) auf die Schaffung von Veranlagungsorganen, welche  
durch ihre Zusammenfassung die sachliche und unparteiische  
Saubehandlung der Veranlagungs-Geschäfte verbürgen (§ 34);

2) auf die gründliche Vorbereitung und energische Leitung des  
Veranlagungs-Geschäfts durch geschulte Beamte, deren  
Kraft nicht durch anderweitige Thätigkeit absorbirt  
werden darf;

3) auf die Befähigung und Verpflichtung der Veranlagungs-  
behörden zur selbstständigen Ermittlung und nöthigen-  
falls Schätzung des Einkommens (§§ 35, 38);  
endlich auf wirksame Straf-Anordnungen gegen  
willkürlich unrichtige oder unvollständige Deklarationen  
(§ 68).

Dem Bedürfnis nach Rechtsmitteln in gegen eine nach  
der Meinung des Steuerpflichtigen zu hohe Veranlagung wird

entsprochen durch die allgemeine und unbeschränkte Zu-  
lassung der Berufung an die für jeden Regierungsbezirk  
zu bildenden Veranlagungskommissionen, sowie durch Ein-  
führung einer auf den Fall unrichtiger Gesetzmäßigkeiten  
beschränkter Berufung an eine, mit der Gewähr sicher-  
stehender Unparteilichkeit zu bildende Centralinstanz, der  
Steuer-erichtshof (§§ 40-51).

Den Bestimmungen über die Oberaufsicht und die  
Steuerhebung folgen dann die Strafbestimmungen.  
§ 68. Wer willkürlich a. in der Steuererklärung  
eine Angabe macht, welche geeignet ist, zur Verfüzung  
der Steuer zu führen, b. steuerpflichtiges Einkommen  
oder über das Einkommen der von ihm zu vertretenden  
Steuerpflichtigen unrichtig oder unvollständige  
Angaben macht, welche geeignet sind, zur Verfüzung  
der Steuer zu führen, b. steuerpflichtiges Einkommen,  
welches er nach den Vorschriften dieses Gesetzes anzugeben  
verpflichtet ist, verschweigt, wird, wenn eine Verfüzung  
des Staates stattgefunden hat, mit dem 4-10-fachen  
Betrage der Verfüzung, in anderen Fällen  
mit dem 4-10-fachen Betrage der Jahressteuer, um welche  
der Staat verfüzt werden sollte, mindestens aber mit  
einer Geldstrafe von 100 Mark bestraft. An die Stelle  
dieser Strafe tritt eine Geldstrafe von 20-100 Mark,  
wenn aus den Umständen zu entnehmen ist, daß die un-  
richtige oder unvollständige Angabe oder die Verschweigung  
steuerpflichtigen Einkommens nicht in der Absicht der  
Steuerhinterziehung erfolgt ist. Derjenige Steuerpflichtige,  
welcher, bevor eine Anzeig erfolgt oder eine Unter-  
suchung eingeleitet ist, seine Angaben an zuständiger  
Stelle berichtigt oder ergänzt, bzw. das verließene Einkommen  
angeht und die vorenthaltene Steuer in der ihm ge-  
setzten Frist entrichtet, bleibt straflos.

§ 69. Die Einziehung der hinterzogenen  
Steuer erfolgt neben und unabhängig von der  
Strafe. Die Verbindlichkeit zur Nachzahlung der Steuer  
verjährt in 10 Jahren und geht auf die Erben, jedoch  
nur auf Höhe ihres Erbtheils, über. Die Verjährungs-  
frist beginnt mit Ablauf des Steuerjahres, in welchem  
die Hinterziehung begangen wurde. Die Festsetzung der  
Nachsteuer steht der Regierung zu, gegen deren Entschwei-  
bung nur Beschwerde an den Finanzminister zulässig ist.

§ 70. Wer die in Gemäßheit des § 22 von ihm er-  
forderte Auskunft verweigert oder ohne genügenden Ent-  
schuldigungsgrund in der gestellten Frist gar nicht, oder  
unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geld-  
strafe bis 300 Mark bestraft und hofiet außerdem für die  
durch sein Verhalten dem Staate entgangene Steuer. Wer  
der im § 63 vorgeschriebenen Verpflichtung zur An-  
meldung nicht rechtzeitig nachkommt, wird mit  
Geldstrafe bis zu 20 Mark bestraft.

§ 71. Die bei der Steuerveranlagung betheiligten Be-  
amten sowie die Mitglieder der Kommissionen werden,  
wenn sie die zu ihrer Kenntniß gelangten Erwerb-, Ver-  
mögens- oder Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen,  
insbesondere auch den Inhalt einer Steuererklärung

oder der darüber gepflogenen Verhandlungen unbeschränkt  
offenbaren, mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit  
Verbannt bis zu drei Monaten bestraft. Die Verfol-  
gung findet nur auf Antrag der Regierung statt.

§ 72. Hinsichtlich der vorläufigen Strafverfügungen  
durch die Verwaltungsbehörden und der Umwandlung  
der Geldstrafen in Haft finden die §§ 26 bis einschließ-  
lich 28 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Ge-  
werbsteuerbesitzer im Umvermögen u. s. w. vom 3. Juli 1876  
(Gesetzblatt S. 247) entsprechende Anwendung. In  
Betreff der Zusammenfassungen gegen die Verpflichtungen  
zur Geheimhaltung (§ 71) findet nur das gesetzliche  
Strafmaß anzuwenden.

Dem Gehaltswort liegt außer der Begründung eine  
Tabelle zur Berechnung des Mindest- oder Höchstbetrags  
an Steuer nach der Veranlagung für 1890/91 bei.

## Deutsches Reich.

— Minister v. Lucius. Die „National Zeitung“  
hält anderweitigen Meldungen gegenüber ein bemächtigtes  
Scheitern des Landwirtschaftsministers Herrn v. Lucius  
aus seinem Amte gerade jetzt für wünschenswerth als vor-  
zuziehen. Das Blatt sieht gleichfalls den Hauptgrund für  
den eventuellen Rücktritt des Ministers in seinem persön-  
lichen Wunsch, sich der Bewirthschaftung seiner Güter  
widmen zu können. Der „Magdeburger Post“ wird berichtet:  
Es ist schon mehrfach darauf hingewiesen, daß der baldige  
Rücktritt des Landwirtschaftsministers v. Lucius bevor-  
zucht und daß man sich durch inzwischen verbreitete Ab-  
läugnungen dieser Meldung nicht betören lassen darf.  
Seute wird der Entschluß des Ministers mehrfach be-  
stätigt. Auch in den Kreisen des Landesökonomie-Kollegiums  
ging heute die Nachricht um, daß der Minister  
sein Abtrittsgeheiß eingereicht habe und daß dementspre-  
chend sein Rücktritt in allerhöchster Zeit eine vollendete  
Thatfache sein werde. Die „Börsenzeitung“ schreibt: Der  
Minister folgt, indem er sich von jeder öffentlichen Thätig-  
keit zurückzieht und dem politischen Leben für immer  
Lebenslauf sagt, den Warnungen der Ärzte. Sein Ge-  
sundheitszustand ist ein derartiger, daß ihm absolute Ruhe  
bringen nöthig ist.“ Auch mir wird von ununterrichteter  
Seite bestätigt, daß der Gesundheitszustand des Herrn  
v. Lucius, wenn er auch nicht die allmähliche Verleugung  
Rücktritts ist, so doch sehr weitaus zu dem Entschluß  
mitgewirkt hat.“ — Unter sonst sehr gut unterrichteter  
Personen?? Korrespondent hat gestern behauptet, daß ein  
Bescheid im Ministerium für Landwirtschaft zur Zeit  
nicht eintreten wird.

— Erbschaftsteuerverträge. Die wichtigste Veränderung,  
welche durch diesen Vorkommniß herbeigeführt werden  
soll — die Veranlagung der Erbschaften und der Ver-  
wandten ab- und anfallende Vermögen der Erbschaftssteuer  
— steht in engem Zusammenhang mit der in Aussicht ge-  
nommenen anderweitigen Regelung der Einkommensteuer.

### Der Wolf von Eisenwald.

Roman von W. Egbert.

[Nachdruck verboten.]

(Fortsetzung.)

Alle äußerten ein theilnehmendes Wort, nur Dittonie  
hatte nichts als ein verdächtiges Zucken der Mundwinkel,  
da Frau von Rothberg mit gedämpfter Stimme hinzulegte,  
sie wisse, daß die Familie Dicker in Kleinweiser eine der  
verruftesten und unbestimmtesten der Umgegend sei. Dem  
Kernow schien die ungewohnte Aufmerksamkeit der vornehm-  
lichen Fremden für sein Verhältniß unbehaglich; er entsann sich  
seines ausgeprägten fremden Mimrod und schlüpfte zu  
demselben nach dem Thyr hinaus. „Wir nehmen das  
Kind, gleich Ihnen, werther Gastfreund, sehr mit nach  
Rothberg, und ich flüchte es vom Kopf bis Fuß wie einen  
Kriegen ein!“ bemerkte Alda noch zu diesem Thema.

Kernow dankte ihr, blüete dabei aber verlegen in seine  
Kaffeetasse. An den zum Schein wieder aufgelegten, zer-  
sprengten Fesseln wollten ihn die Damen mischtappen,  
das durchschaut er. Er nahm an, Dittonie habe vor ihrer  
intimen Freundin kein Geheimniß. Die weitere Frage der  
Frau von Rothberg: „Ich darf doch voraussetzen, Herr  
Kernow, daß Sie uns noch heut nach Rothberg begleiten?“  
ward zum Glück für den Gefragten durch den Antsrichter  
unterbrochen, der in neröberer Halt ausrief: „Heut noch  
nach Rothberg zurück, gnädige Frau? Nimmermehr!“

„Aber Augen wandten sich verwundert ihm zu.  
„Aber, lieber Herr von Jerbst, sollen wir denn hier  
im Jagdhaus alle nächtigen? Die Idee hat allerdings  
viel Besühlicheres, nicht am wenigsten durch die drohliche  
Bewerbung, die unsern Wirth, der vermuthlich nur ein  
Bett besitzt, ergreifen würde!“ entgegnete die muntere Frau  
lachend.

„Wir Herren begnügen uns mit dem Heuboden, nicht  
wahr, Jerbst?“ sagte Wigo neidend hinzu.  
„Am Logzimmers und wohlverdienten Schlummer nach  
der großen Anstrengung wird man natürlich nicht rechnen  
können!“ bestätigte elegisch der vermählte Herr. „Aber  
was bleibt zu thun? Besser als sich von wilder Bestie  
zerreißen lassen!“

Mit Staunen und Hohnlächeln ward diese Bemerkung  
aufgenommen, so daß Herrn von Jerbst nichts übrig blieb,  
als sich des furchtbaren Eheinnisses, es schweife ein Wolf  
im Wald, zu entziehen.

Noch immer ungläubig, richtete man fragende Blicke  
auf Kernow. Der nahm die Sache jedoch bedenklich auf

und erhob sich plötzlich, die Farbe wechselnd.  
„Austin, mein armer Austin! Er hat mein Pferd ge-  
ritten, das verumtelt in Rothberg ankom!“ rief er aus,  
überzeugte sich durch einen Blick nach außen, daß der  
Mund inzwischen ausgewangen sei und entnahm in Hast  
seinem Woffenschatz Hirschfänger und Revolver.  
„Was hast Du vor, Albrecht?“ fragte Dittonie.  
„Ich will meinen Knecht aufsuchen und ihm Bestand  
bringen!“ entgegnete Kernow, einen Gurt umschnallend,  
um den Hirschfänger daran zu befestigen.  
„Das wirst Du nicht, Dein theures Leben wegen einer  
Unmöglichkeit nicht auf's Spiel setzen!“ entgegnete die  
Schöne mit vibrierender Stimme und stellte sich hoch aty-  
mend und flammenden Auges vor die Ausgangstür.  
Kernow beachtete sie nicht, sondern rührte in seinen hasti-  
gen Zustimmungen fort, indem er äußerte: „Er ist so un-  
geschick und hilflos, gänzlich ohne Waffen! Die einzige  
Hoffnung ist, daß er sich auf einen Baum geschichtet und  
das Pferd hat laufen lassen!“

Wigo erimmerte an die beiden Rothberger Reiter, die ihn  
vermuthlich auf ihrem Weg gehunden und mit nach Klein-  
weiser gebracht hätten. Doch Kernow war fest entschlossen,  
sich selbst zu überzeugen.

„Die Sorge um ein Menschenleben entzieht mich den  
Plichten der Gastfreundschaft. Verfügen Sie über mein  
Haus!“ sagte er mit einer Verbindung für Alda und  
Dittonie, und bat den Marineleutnant, der sich, wie Kernow  
bemerkte, zu seiner Begleitung rüstete, zum Schutze und  
zur Begleitung der Damen, die nun auf jeden Fall  
die Nacht im Jagdhaus zubringen müßten, zurückzu-  
bleiben.

„Gewiß, gewiß!“ bestätigte Herr von Jerbst, dem bei  
diesen Unterhandlungen recht unbehaglich war. „Ich kann  
leider nicht schienen, im Fall der Wolf...“

Mit einem Schauer und mit einem Blick nach dem  
Fenster brach er seinen Satz ab.  
„Ich lasse Wigo auch nicht fort! Er ist kein geübter  
Jäger und verliert sich nicht auf Waldgebiet!“ erklärte  
Frau von Rothberg energisch.

Während Wigo seiner Schweiter eilig bewies, welchen  
Wohlthun er dereinst auf einen Albatros gethan, stülpte  
Kernow die Reinsprüche auf sein dummes Haupt und wollte  
hinausgehen. Doch Dittonie umschlang ihn mit liebe-  
voller Gewalt und drängte ihre schöne Gestalt an die  
seine.

„Albrecht,“ rief sie mit Herzensübren, „Du darfst nicht  
gehen! Ich werde Herben vor Angst und Aufregung! Seine  
Knecht wird Dir nicht werther sein als Deine Frau!“

Wilst Du beweisen, daß Du mich nicht liebst, so geh;  
aber lebe auch nur das geringste Erbarmen in Dir für  
mich, die Dich so innig liebt, so bleibe! Denn ich schwöre  
es, ich werde Dir folgen! Mein Leben hat keinen Werth  
für mich als durch Dich!“

Die Wirkung dieser leidenschaftlichen Worte auf die Hörer  
war eine sehr verschiedene. Kernow erlebte vor Wuth,  
sich durch Eidenschwörungen gehemmt und gebunden zu sehen,  
doch die Gut in Dittonies Blick, verwirrte ihn. „Wenn  
sie dennoch wahr sollte und spräche! Viel leichter einem  
wühenden Wolf als einem zärtlichen Weib widerstehen!“  
dachte er.  
„Himmel, über welch ein reiches Arsenal verfügt Ditto-  
nie!“ dachte ihre Freundin, während der unschuldige Wigo  
mit Staunen und der Antsrichter mit glühendem Muth  
die tragische Scene an der Thürschwelle beobachtete. „Aber  
nicht leihen will, muß mich vor allem achten, und das  
kannst Du nicht, wenn ich einen Freund und Schutze-  
posten hilflos dreis geht!“ sagte Kernow und drängte  
mit schonerer Gewalt Dittonie zur Seite. „Gleutnant  
Wigo, ich vertraue Ihnen das Leben und die Sicherheit  
meiner Frau an!“ setzte er mit Nachdruck hinzu. Das war  
für Dittonie genug!

Kernow hatte sie wieder „meine Frau“ genannt, nun  
war sie es wieder, denn auf sein Wort ließ sich bauen.

Ein Schein des Trümpfes, ein Straßlicher Dank-  
barkeit brach aus ihrem Munde, als sie scheinbar überwältigt  
zurücktrat.

Armer, elender Austin, wenn Du ohnen und fassen  
sinnest, welches unermeßliche Opfer bist Dir setzen  
gebracht, die Schwere desselben müßte dein beschiedenes  
Gemüth in die äußerste Tiefe drücken. Armes Geschöpf,  
hättest Du keine verlagenden Kräfte noch ein wenig erhören  
können, da du dich während des geschiedenen Gesprächs  
halbohmächtig durch den tiefen Schnee zum heimlichen  
Port wühltest und schleppst, Du hättest deinem groß-  
müthigen Herrn sein kostbares Gut, die Freiheit bewahrt!  
Nun war es ein Minute zu spät, denn da Austin  
mit einer letzten Anstrengung die Thür zum Wohnzimmer  
öffnete, war das verhängnisvolle Wort „meine Frau!“  
bereits gefallen.

Dennoch stieß Kernow beim Anblick des Eintretenden  
einen Freundschaftsgruß aus und preßte die schlortige, schnee-  
nose Gestalt ungeschützt ans Herz mit einer Wärme und  
Erlebensfreude, mit der er die reizende Dittonie niemals  
unarmen wird.

(Fortsetzung folgt.)







# Stadt-Theater.

Offiziell: Direction: Julius Rudolph.

Sonnabend, den 15. November 1890.

63. Vorstellung. — 11. Vorstellung ausser Abonnement.

Zum 1. Male:

## Meissner Porzellan.

Bantomisches Ballet in 1 Akt nebst einem Vorspiel von Jean Colne li  
Musik von F. Hellmesberger jun. Regie: Balletmeister Colnelli.

Personen des Vorspiels:

Ehrenfried Walter Graf von Lichtnhausen, Naturforscher und Biologe	Her mann Bachmann.
Johann Friedrich Voelger, Adept	Ludwig Hofmann.
Der Komulus	Konrad Zimmermann.
Ein Offizier	Alfred Ruge.
Die Göttin des Goldes	Willy Dornach.
Die Göttin des Ruhmes	Martba Faust.

Ort der Handlung: Ein Gemach in der Venuskaffee (Gräßliche Terrasse) in Dresden.

Personen des Ballets:

Der König	Carl Ritter.
Graf Weiching, Kämmerer	August Schöne.
Ehrenfried Walter Graf Lichtnhausen	Her mann Bachmann.
Johann Friedrich Voelger	Ludwig Hofmann.
Helmreich Graf Fleming	Kammerherr
Der Hofmarschall	Der Schloßhauptmann
Der Oberstämmerer	Kammerjunker
Der Hofjägermeister	

Katzen, Hofbeamte und Soldaten, Offiziere und Gaden.  
Ort der Handlung: Ein Saal des Jagdschlosses Moritzburg — Bett: 1707, mehrere Monate nach dem Vorspiel.

Vorkommende Tänze und Aufzüge, arrangirt vom Balletmeister J. Colnelli, lebende Bilder, arrangirt vom Maler W. Lucas von Cranach in Weimar.

1) Zeit-Tanz, ausgeführt von Hanna Rudolph, sowie den Damen des Corps de Ballet.

2) Anfang des Musikcorps, (Rococo).

3) Gavotte der Zwiebelmischer, getanzt von 24 Gebrüdern der Ballettschule.

4) Lebendes Bild aus „Die fünf Sinne“: Das Gesicht.

5) Tanz der Paarden und Japaner mit Meißner Musikantinnen (Rococo), ausgeführt von Adolf Dalmig, Otto Brand, Franz Ebert, begleitet von dem Corps de Ballet.

6) Lebende Blumen:

Note	Hanna Rudolph.	Rosenblume	Selene Gruby.
Violine	Bertha Angeler.	Selma Mebel.	
	Selene Schmieb.	Butterblume	Johann Waldmann.
Goldregen	Willy Wachter.	Schneeflocke	Schönau.
	Hanna Petrovich.	Wilde	Robt. Schumann.
		Marquise	Josefine Kiehmeyer.
		Tulpe	Christoph Gerlard.
		Horchweizen	Willy Leo.
		Horchweizen	Hanna Weiching.
			Frieda Wiebe.

7) Lebendes Bild: Schöner und Schöne (Jenny Schneider, Albert Groth).

8) Komische Meißner Figuren, hergestellt von den Figuren.

9) Großer Schlusztanz, ausgeführt von 100 Personen.

10) Lebendes Bild: 24 Gebrüdern des Ruhmes und des Goldes huldigen der Germania.

Große Schlussgruppe, (Amor als Vetter) — — —  
Sämmtliche Kolumne sind nach Figuren des Malers Herrn W. Lucas von Cranach in Weimar im Atelier des Stadttheater unter Leitung der Ober-Gardenrobere Frau Margarethe Steuer angefertigt. Die Stoffe sind von den Herren Grah, Lewin, Gustav Freitag und Christ's hier geliefert. Die Requisiten und costümirten Gegenstände sind hergestellt vom Cacherer Koch und Freyer in Leipzig.

Nach dem Ballet findet eine größere Pause statt.

Dieraus:

## Donna Diana, oder: Stolz und Liebe.

Personen:

Aufseherin 5 Aufzügen von Moreto.	Deutsch von C. A. West.
Don Diego, souveräner Graf von Barcelona	Karl Ritter.
Donna Diana, Erbtprinzessin, seine Tochter	Ad. Rinald-Bauk.
Donna Laura, seine Nichten	Willy Dornach.
Donna Jennifer, seine Nichten	Martba Faust.
Don Celar, Prinz v. Urgel	Ferdinand Rinald.
Don Luis, Prinz v. Bearne	Ludwig Hofmann.
Don Gaston, Graf von Foix	Wolff Schumacher.
Berlin, Secretär und Vertrauter der Prinzessin	Carl Friedau.
Florella, Kammermädchen	Jenny Schneider.

Der Schauplatz ist in Barcelona, zur Zeit der Unabhängigkeit von Catalonien.

Die neuen Costüme sind im Atelier des Stadttheaters angefertigt.

Opernpreise.

Kasseneröffnung 6 1/4 Uhr. — Anfang 7 1/4 Uhr. — Ende 11 Uhr.

Gr. Ulrichstraße 27.

## W. Assmann's

### Hamburger Frühstücks-Zimmer

geöffnet

täglich von früh 8 bis Abends 11 Uhr,

vorzügliche und billige Speisen-Karte,

ff. Weine und Biere.

22 November 1890

Von Montag früh ab finden seine fette sowie

gr. u. kleine Schweine (halbengl.)

zum Verkauf bei

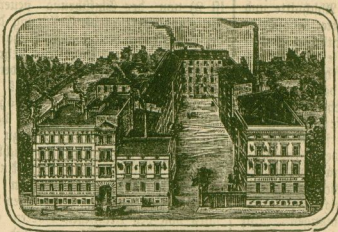
Carl Birke, Giebichenstein, Brunnenstraße 65.

Berlin und Darm von R. Metzmann in der

Expedition des Halle'schen Tageblattes: Große Ulrichstraße 19, geöffnet von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends.

Dampf-Chocoladen-, Zuckerwaren- und Honigkuchen-Fabrik

## Bernh. Most, Halle a. S.



### Ausdehnung d. Fabrikbetriebes im Jahre 1890.

Mit den neuesten maschinellen Einrichtungen und bedeutenden Erweiterungen der Fabrikanlagen ausgestattet, empfiehlt die Firma jedem Consumenten ein

**hervorragendes und allgemein anerkanntes concurrenzfähiges Fabrikat in Chocoladen, Cacaos, Zuckerwaren und Honigkuchen**

in allen erdenklichen Arten und Formen bei äußerst soliden Preisen und hohem Rabatt

Die Fabrikate sind überall vorräthig

## Grude-Coak

vorz. Qual. off. ab Lager od. frei Haus billigst  
Klinkhardt & Schreiber, Bauhof

## Fidele Geister.

Originalstes Witzblatt der Welt.

Preis pro Quartal frei ins Haus 45 Pfg.

In jeder Nummer veröffentlicht der bekannte Weinhändler Oswald Nier in Berlin eine — Preisangabe, — deren Preise jedoch diesmal als Weihnachtsgabe bedeutet erhöht sind.

Unter die Einsender richtiger Lösungen der Preis-Aufgabe in Nr. 22 obigen Blattes werden

GRATIS 500 Gewinne d. h. 50 Kisten Wein und 420 Ltr. Wein verlost

Probennummern gratis.

Haupt-Expedition „Fidele Geister“ Berlin-Moabit.

## 30. Stiftungs-Fest

### des Krieger-Begräbniss-Vereins Halle a. S.

am Sonntag, den 16. November cr. in den Sälen des Prinzen Carl.

Empfang der auswärtigen Vereine von 12 Uhr ab.

Sammlort: „Neues Theater“

Auftreten aller theilnehmenden Vereine 1/3 Uhr.

Der Krieger-Begräbniss-Verein tritt pünktlich um 1/3 Uhr im Vereinslokal an. Ehrenpreise etc. sind, daß alle Kameraden, die zum Verein gehören, beim Festmarsch zugegen sind.

Anzug: schwarz, hohe Stiefel, Beizeisen, Orden u. Ehrenzeichen anlegen.

Die Kameraden-Frauen legitimiren sich im Prinzen Carl durch die Mitgliedslisten ihrer Ehemänner.

Festessen werden vor dem Auftreten ausgeschrieben.

Beginn des Festes im Prinzen Carl um 1/5 Uhr.

Der Vorstand.

Der Vereinsvorsitzende Trautmann.

## Werkstatt für Goldschmiede-Arbeiten.

### Wratzke & Steiger.

64 Gr. Steinstr. Halle a. S. Gr. Steinstr. 64.

Saubere Ausführung der einfachsten wie reichsten Arbeiten in Silber, Gold u. Edelsteinen in den modernsten Aufzügen.

Specialität:

Emaille- und Elfenbein-Malerei.

Feinere Fantasie-Sachen, Adressen, Diplome, Medaillen und Sportsachen nach eigenen Entwürfen.

Aufträge zu Weihnachtsgeschenken baldigst erbeten.

## Schlaf-, Reise-, Beredecken, Lamas

empfehlen zu äußerst billigen Preisen

M. Wehr, Leipzigerstraße 79.

Bitte genau auf meine Firma zu achten.

## Walhallatheater

Direction: Richard Hubert.

Sonnabend, den 15. November

Lehtes Auftreten sämtlicher

Künstler!

Die Gebrüder Merkel, Luft-Gymnastiker u. Travortänzer an den römischen Bergen.

Mr. Henry, Equitdrist.

Die

Marnitz-Gasch-Truppe, Barterre Akrobaten, Clowns und Bantomimisten.

(Neue Vorstellungen.)

Mr. Jean Clermont mit seinen abgerichteten Eseln und Schweinen.

Die Herren Frisch und Flott, Komische Gesangs-Duettingen.

Die Copelia-Truppe, (5 Damen und 1 Herr).

ungarisch deutsche Gesangs- u. Tanz-Gesellschaft.

Kasseneröffnung 7 Uhr. — Beginn der Vorst. 8 Uhr. — Ende 11 Uhr.

## Victoria-Theater.

Freitag, den 14. November 1890:

Durch die Intendantin.

Original-Preis: Vortupiel in 5 Akten.

Sonnabend, den 15. Nov. 1890:

Inspector Bräsig.

Montag, Dienstag und Mittwoch Gastspiel, renommirter Director soer'sen Original-Wiener Sängertinnen (8 Damen)

Anfang 8 Uhr. Die Direction.

## Photographie

### Müller & Pilgram

Poststrasse 9/10, I.

## Remus & Co.

Halle a. S., Albrechtstr. 32.

Uhren Engros- u. Detailgesch.

Gold-Damen Urem. Urem. 25-60 Gold. Herren Urem. Urem. 60-200. Urem. Urem. 10-24.

Regulatore, Geh. u. Schlagw. 14-40. Weisweder 4-6.

Wanduhren G. h. u. Schlagw. 3-18. Großes Lager in Ketten, Medaillon, u. zum Verkauf gelangen nur durch aus solid gearbeitete Uhren, für welche wir 2 Jahre Garantie leisten. Größte Billigkeit bei solidester und geschmackvollster Ausführung.

Auswahlsendung gratis zu Diensten.

Preise für Reparaturen: Neue Feder 1.50, Neuer Geh. 3.00, Urem. 1.50, Urem. 1.50, Urem. 1.50, Urem. 1.50, Urem. 1.50.

Garantie für Reparaturen 1 Jahr.

Freische In. Holl. Anstern, Feinsten Uhrsch. Caviar, Prima ger. Rheinlachs, Straßburger Gänsefeder-Pailetten, u. Straßb. Gänsefederwurst, Süßes Riesen-Rennungen, Echt Teutower Rübchen, Rügenwalder Gänsebrüste, Feische Perlhühner, Mal in Gelee, Echt Krafft. Würstchen, Fr. Cocos Nüsse empfing

Wihl. Schubert.

Gr. Stein- u. Gr. Ulrichstr. 64.

Rannviehhühner, Etieglische Gänse, Finken verkauft, Feldstraße 5 I.

Für den zuverlässigsten renommirten Kurt Rietzschmann in Halle.

Dienstag 1 Beilage.